

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 18. Oktober 2023

I. Vf. 18-VIII-19

über die Meinungsverschiedenheit zwischen

Fraktion Alternative für Deutschland im Bayerischen Landtag  
und

1. Bayerische Staatsregierung
  2. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
  3. Bayerischer Landtag
  4. Bayerischer Ministerpräsident Dr. Markus Söder
  5. Bayerische Staatskanzlei
  6. Beauftragte Agnes Becker und stellvertretender Beauftragter Bernhard Suttner des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“
  7. CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag
  8. FREIE WÄHLER Landtagsfraktion
  9. Präsidentin des Bayerischen Landtags Ilse Aigner
- vom 13. November 2019/10. Juni 2022

über die Frage, ob

1. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“) vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 405, BayRS 791-1-U) und
  2. das Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408)
- die Bayerische Verfassung verletzen,

II. Vf. 19-VII-19

über die Popularklage

des Herrn L. B. in A. u. 2 a.

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“) vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 405, BayRS 791-1-U),
2. des Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408)

3. des Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl S. 723) geändert worden ist

### Leitsätze:

1. Eine Meinungsverschiedenheit nach Art. 75 Abs. 3 BV, Art. 49 Abs. 1 VfGHG darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung verletzt wird, muss bereits im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich der beanstandeten gesetzlichen Vorschrift(en) und der als verletzt erachteten Verfassungsnorm(en) erkennbar geworden sein. Dafür genügen weder eine ablehnende Abstimmung im Bayerischen Landtag für sich allein noch die bloße Bezeichnung eines Grundrechts oder eine Bezugnahme auf die Grundrechte ohne konkrete Zuordnung zur angegriffenen Regelung.
  
2. Der Erlass der beanstandeten Gesetze hat nicht gegen Art. 74 Abs. 3 bis 5 BV verstoßen. Der Parlamentsgesetzgeber hat mit dem „Rettet die Bienen!“-Gesetz den Volksbegehrentwurf unverändert übernommen, sodass die Pflicht zur Durchführung eines Volksentscheids entfallen ist. Dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auch die ergänzenden Regelungen im Versöhnungsgesetz in Kraft getreten sind, hält sich noch im Rahmen der Abänderungs- und Aufhebungsbefugnis des Landtags bei einer durch Volksbegehren initiierten Gesetzgebung.
  - a) Volks- und Parlamentsgesetzgebung stehen nach der Bayerischen Verfassung gleichwertig nebeneinander. Ein vom Volk beschlossenes Gesetz kann in verfassungsrechtlich zulässiger Weise durch ein Parlamentsgesetz wieder geändert oder aufgehoben werden. Eine Sperrwirkung des Volksbegehrens ist in

der Verfassung nicht geregelt und kann aufgrund dieses Gleichrangs auch nicht im Wege der Auslegung angenommen werden.

b) Mit den Ergänzungen, die das auf dem Volksbegehrensentwurf beruhende Bayerische Naturschutzgesetz i. d. F. des „Rettet die Bienen!“-Gesetzes durch das Versöhnungsgesetz erfahren hat, ist der Parlamentsgesetzgeber nicht leichtfertig über den Willen der Unterzeichner des Volksbegehrens hinweggegangen. Ratio der Volksgesetzgebung ist die materielle Gesetzesänderung, nicht das Formulierungsdetail oder die Schaffung einer bestimmten Gesetzes-systematik. Vor diesem Hintergrund ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber mit dem Versöhnungsgesetz teilweise über das Anliegen des Volksbegehrens hinausgegangen ist sowie teilweise Ergänzungen vorgenommen hat, die lediglich der Präzisierung dienen oder die Bestimmtheit und Vollziehbarkeit der Regelungen erhöhen.

3. Die von den Antragstellern der Popularklage zulässig und mit substantiierten Grundrechtsrügen angegriffenen Vorschriften der Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 und 7, Art. 23 a Satz 1 BayNatSchG und Art. 9 Abs. 2 BayImSchG (bis 31.12.2019 Art. 15 Abs. 2 BayImSchG a. F.) sind mit der Bayerischen Verfassung vereinbar. Die Bestimmungen sind verfassungsgemäß zustande gekommen, wahren die bundesstaatliche Kompetenzordnung und verstoßen insoweit nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV; inhaltlich verletzen sie weder den Bestimmtheitsgrundsatz noch Grundrechte der Bayerischen Verfassung (Art. 101, 103 und 118 BV).